AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2009/20 **Xanten, 27.05.2009** **23. Jahrgang**

Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 167, "Lüttinger Feld Südost" für den Bereich zwischen dem Mölleweg, dem Dornbuschweg, Teilen des Passwegs, der rückwärtigen Bebauung des Passwegs, dem Fuhrweg sowie zwischen einer landwirtschaftlicher Fläche

Der Rat hat in seiner Sitzung am 06.05.2009 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 167, "Lüttinger Feld Südost" als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 167, "Lüttinger Feld Südost" ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Er umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Xanten, Flur 13, Flurstücke 30, 31, 255, 29 tlw., 122 tlw., 167 tlw., 166 tlw., 250 tlw., 252 tlw. und 345 tlw. Gemarkung Wardt, Flur 35, Flurstücke 206, 207 tlw., 25 tlw. und 238 tlw..

Hiermit wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des ErbStRG vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018ff), i. V. m. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514), ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan Nr. 167, "Lüttinger Feld Südost" beschlossen worden ist.

Der Bebauungsplan Nr. 167, "Lüttinger Feld Südost" mit Begründung kann im Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, Rathaus, Zimmer 314/N während der Öffnungszeiten (montags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 167, "Lüttinger Feld Südost" und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird
1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB,
3. gemäß § 214 Abs. 4 BauGB und
4. gemäß § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

auf folgendes hingewiesen:

1) Eine Entschädigung wegen des Bebauungsplans Nr. 167, "Lüttinger Feld Südost" kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
   1. eine nach § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ,
   2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

3) Der Bebauungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

4) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
   b) die Satzung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
      oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 167, "Lüttinger Feld Südost" in Kraft.

Xanten, 26.05.2009

Strunk
Bürgermeister

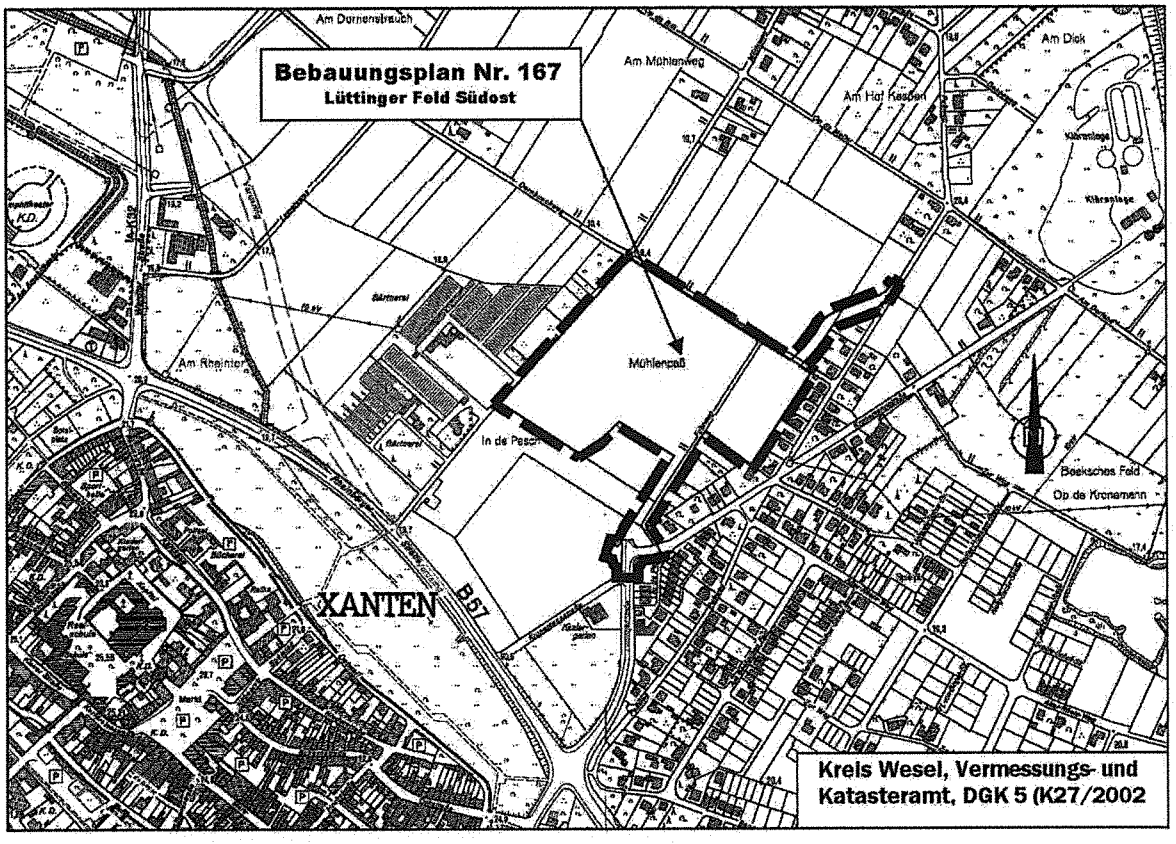
Bebauungsplan Nr. 167
Lüttinger Feld Südost
Am Dornensbusch
Am Mühlenweg
Am Hof Kesten
Am Dick
Kläranlage
Gärtnerei
Am Rheinter
Mühlenpaß
In de Pesch
Beeksches Feld
Op de Kronemann
XANTEN
B 57
Kreis Wesel, Vermessungs- und Katasteramt, DGK 5 (K27/2002